

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das malerische und romantische Baden

Bader, Joseph

Karlsruhe, [1843]

Die Landgrafschaft Breisgau, wie sie an Oestreich kam

[urn:nbn:de:bsz:31-327872](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327872)

Die Landgraffschaft Breisgau,

wie sie an Oestreich kam.

Als in Folge des Pressburger Friedens das östreichische Breisgau an das Haus Baden geleh, erzeugte dies bei dem breisgauischen Volke eine tiefe Verstimmung. Seine Anhänglichkeit an das Erzhaus, welche es seit Jahrhunderten auf das treueste bewiesen, war durch die weise, aufgeklärte, alles Gute fördernde Regierung Kaiser Joseph des Zweiten vielfach erhöht worden, und die gemeinschaftlichen Leiden der folgenden Kriegszeit ketteten seine Herzen noch fester an eine Herrscherfamilie, mit deren Namen die ältesten vaterländischen Erinnerungen verknüpft waren. Die Landesverfassung, in welche man sich eingewohnt hatte, die Erhaltung des Glaubens, den man für den allein wahren hielt, die Hochschule zu Freiburg, das Kleinod des Landes, viele andere Stiftungen, Einrichtungen und Vergünstigungen, verdankte man Oestreich — und nun sich plötzlich von ihm trennen und einem Fürstenhause gehorchen müssen, welches einem andern Glauben angehörte, welches dem Unterdrücker Deutschlands mehrfach verbunden war, und von welchem man die altererbte Verfassung und die einheimischen Stiftungen bedrohet sah!

Die Misstimmung drang aber um so tiefer, je mehr es Leute gab, welche theils aus gutgemeintem Eifer, theils aus selbstsüchtigen oder Partei-Interessen Alles aufboten, um die Gemüther gegen die neue Herrschaft einzunehmen. Man hegte hier Befürchtungen und dort Hoffnungen, die sich verworren durchkreuzten und zu übertriebenen Lobpreisungen der Vergangenheit oder bitteren Schmähungen der Gegenwart führten. Der Sturm indessen ging vorüber, schneller als zu erwarten schien (1), und das breisgauische

(1) Fr. von Drais, Gemälde über Carl Friedr. Mannh. 1823. S. 207.

Volk hat jetzt wohl Gründe genug, den Fürstenwechsel vom Jahre sechs keineswegs zu beklagen.

So fügt oder entwickelt sich das Meiste gegen unsere Erwartung. Wir finden es alsdann natürlich, werden das Neue gewöhnt und vergessen das Alte. Der Beruf des Geschichtschreibers aber ist es, dieses zu erforschen und der Gesellschaft in's Gedächtniß zurück zu rufen, um jenes dadurch zu erläutern; es ist seine Pflicht, hier die Irrthümer, Täuschungen, Mißgriffe und Gewaltstreiche der Vorzeit aufzudeken, wo sie dem Blute und Tadel der Zeit entgangen sind, und dort das unterdrückte Recht, die verkannte Tugend aus ihrem Dunkel an das Licht hervorzuziehen.

Als die Breisgauer mit schmerzlichen Rückblicken auf ihr altes Herrscherhaus, widerstrebenden Herzens unter die badische Hoheit traten, da wußten sie nicht, wie die österreichische einst über sie erlangt worden. Der einwiegende Geist des Erzhauses hatte die zweideutige Erwerbsart der Vorlande längst in Vergessenheit gebracht, und eine Popularität der Regierung erzeugt, welche dem Forscher als unbegreiflich erscheint. Denn fragen wir nach der Reihe — was hatte der Adel, was hatten die Städte, was die Landgemeinden derselben zu verdanken? Die Antwort stehet deutlich in den Jahrbüchern, in den Urkunden und Akten. Der Adel verblutete und verarmte für Oestreich, welches alsdann die verwaisten oder verschuldeten Güter an sich zog; die Städte brachten unaufhörlich neue Opfer, dafür erhielten sie einen gnädigen Besuch, eine Wappenzierde oder ein unbedeutendes Privilegium, während für die Verbesserung ihrer Verfassung und Industrie wenig oder nichts geschah, und das Landvolk — ging vollends ohne Wohlthat aus. Aber die landständische Verfassung? Freilich, diese hatte das Erzhaus in einer bedrängten Zeit dem Lande erlaubt, allein ihr Wirkungskreis blieb meist beschränkt für Alles, nur für die Bewilligung von Geld und Truppen nicht (2)!

Kehren wir zur breisgauischen Landeshoheit zurück. In den ältesten Zeiten bestand der Breisgau, unter einem Grafengeschlecht, aus welchem das Haus Zähringen hervorging. Da die Landschaft sehr groß war, so wurde sie getheilt, und es entstunden zwei Graffschaften, die obere und untere (3). Jene reichte von der Bleich bis nach Neuenburg, und diese vom Sausenhard bis an die Berrach. Beide gingen vom herzoglichen

(2) Vgl. oben I, 98.

(3) Solche Theilungen großer Gaue in zwei und drei Graffschaften waren sehr häufig, ja gewöhnlich. Schon im 9ten Jahrhundert finden wir zwei breisgauische Grafen nebeneinander, den Wolfen im obern und den Ulrich im niedern. Vgl. Neugart, cod. I, 127, 129 und 139.

Stämme an den markgräflichen Ast über und vererbten bei demselben als Landgraffschaften, nachdem sie durch den Abgang des Herzogthums reichsunmittelbar geworden (4). Als das hochbergische Haus sich trennte, so fielen dieselben dem Zweige von Sausenberg zu; aber schon unter dem Sohne des Stammvaters (5) wurde die untere pfandweis in fremde Hände gegeben und ging endlich an das Haus Destrreich für immer verloren.

Zu bemerken ist hiebei, daß nur noch eben diese untere Landgraffschaft den Namen des Breisgauer's behielt, die obere dagegen den sausenbergschen annahm. Wie aber jene durch List und Gewalt vom Hause Destrreich völlig gewonnen, und diese vielfach angefochten und verkümmert wurde, wollen wir von einem Manne vernehmen, welcher uns jeden Zweifels überhebt — von dem ebenso redlichen als gelehrten Archivar Drollinginger (6).

* * *

Anno tausend dreihundert und achtzehn verheirathete Markgraf Heinrich von Hochberg seine Schwester Anna an Graf Friedrichen von Freiburg, und gab ihr, mit Bewilligung seiner Brüder und Vettern, die Landgraffschaft im Breisgau pfandweise für siebenhundert Mark Silbers zur Ehesteuer, jedoch auf ewige Wiederlösung und mit dem merkwürdigen Vorbehalt, daß er und seine Brüder ihre Dörfer, die sonst zu der Landgraffschaft gehören möchten, von Niemanden als von dem Reiche empfangen und haben sollen, in allem dem Rechte, wie andere Herren im Breisgau die ihrigen von der Landgraffschaft haben (7).

(4) Die „Landgraffschaften“ entstanden überall da, wo zwischen dem „Gaugrafen“ und Kaiser die Mittelmacht herausfiel; bei uns also durch den Abgang des Hauses Zähringen und die Aufhebung des Herzogthums Schwaben. Die landgraffschaftlichen Rechte bestanden also im unmittelbaren Besitze der Regalien, d. h. vornehmlich der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, der forstlichen und lehnherrlichen Oberkeit.

(5) Der Stammherr der sausenbergschen Linie war Markgraf Rudolf III., der Enkel Markgraf Heinrichs I., des Ahnherrn vom Hause Hochberg, und Rudolfs Erstgeborener ist Markgr. Heinrich V., Herr zu Röteln und Landgraf im Breisgau.

(6) „Relatio Drollingiana über die Landgraffschaft im Breisgau und des fürstl. Hauses Baden darauf habende rechtmäßige Ansprüche. Basel, 1724.“ Handschr.

(7) D. h. die Markgrafen wollten rückfichtlich ihrer niederbreisgauischen Lande unmittelbare Reichsstände bleiben, gleichwie die übrigen Herren mittelbare, der Landgraffschaft unterworfenen Vasallen und Stände waren. Den Pfandbrief hat Schöpflin, hist. bad. V, 368.

Und also verblieb diese Landgrafschaft bei denen Grafen von Freiburg, bis endlich Anno dreizehnhundert fünf und neunzig Graf Konrad dieselbe seinem Schwager, Markgraf Rudolfen von Hachberg, wieder aufgegeben, aber von ihm so gleich wieder zu einem Apterlehen empfangen und anbei sich verschrieben hat, daß nicht nur er und seine Erben dem Markgrafen zur Recognition der Lehnbarkeit jährlich einen blauen Habicht liefern, sondern daß auch, wenn er ohne Leibeserben verstürbe, die Landgrafschaft ihm als ledig anheimfallen sollte (8). Diese Uebergab wurde durch einen Vergleich beider Herren später aufs neue bestätigt, nachdem der Markgraf schon von König Ruprecht und König Siegmund die Belehnung mit der Landgrafschaft empfangen.

Es waren aber die übrigen Lande Graf Konrads mit vielen Schulden beladen. Hiezu kam alsdann, daß ihm wegen der Grafschaft Welsch-Neuenburg allerhand Widerspruch und Anfechtung von Seiten des Hauses Chalon gemacht wurde, weshalb er sich meistens zu Neuenburg aufhalten mußte, und seinen breisgauischen Landen um so viel weniger vorstehen konnte. Bei diesen Umständen sahe sich der Graf endlich gezwungen, seine Herrschaft Badenweiler und andere Güter und Gefälle dasiger Enden, Anno dreizehnhundert acht und neunzig, Herzog Leopolden von Oestreich zu treuen Händen zu übergeben, unter der Bedingung, daß der Herzog selbige inhaben und von deren Nutzung die Schulden bezahlen, sodann aber dem Grafen oder seinen Erben wieder restituiren solle. Jedoch hat Graf Konrad bei dieser Handlung sich nicht allein die Mannschaft als eines der vornehmsten landgräflichen Rechte vorbehalten, sondern es wurde auch die Landgrafschaft selbst ausdrücklich reservirt (9).

Solchem Vertrage kam Herzog Leopold getreulich nach, haufete wohl mit den badenweiserischen Einkünften und bezahlte die Schulden. Sein Sohn aber, Herzog Friedrich, machte es anders, indem er sich um die Abzahlung wenig bekümmerte, die Herrschaft für sein Eigenthum ansah und sich sogar die Landgrafschaft im Breisgau mit mancherlei anderen Rechten der Grafen von Freiburg anmaßte, Alles unter dem Vorwande, als habe Graf Konrad diese Stücke, welche er nicht mehr behaupten können, durch einen unwiderrüflichen Kauf an Herzog Leopold überlassen (10).

(8) Schöpflin, *ibid.* V, 542.

(9) *Revers* des Herzogs, vom Freitag nach Jakobi 1378.

(10) Ueber diesen vorgeblichen Kauf konnte Oestreich nie eine Urkunde vorweisen. Es behauptete, der Kauf sey auf dem Schlosse Baden im Kargau aufbewahrt gewesen, aber in die Hände der Schweizer gerathen und verloren gegangen. Nun muß es schon auffallend seyn, daß Tschudi, welcher das östreichische Archiv zu Baden für seine Chronik vollständig benützt hat, des Kaufes mit keiner Sylbe

Nun erlangte zwar Graf Hans von Freiburg, der Sohn Graf Konrads, endlich ein Mittel, Badenweiler wieder an sich zu bringen. Denn nachdem der Herzog, wegen seines Antheils an der Flucht Pabst Johanns vom Konzilium zu Kostniz, in die Acht und seiner Lande verlustig erklärt worden, brachte es der Graf bei dem Kaiser dahin, daß er die Herrschaft einlösen durfte. Was aber die übrigen Stücke, zumalen die Landgrafschaft betraf, so konnte weder Graf Hans, noch Markgraf Rudolf, sein Vetter und Erbe, dieselbe von Oesterreich wieder zurück erlangen.

Graf Hans verfolgte sein Recht lange Zeit auf gütlichem Wege, da es aber umsonst war, griff er zu den Waffen, überzog Anno vierzehnhundert acht und zwanzig das Sundgau und bemächtigte sich mehrerer Orte, welche ihm von dem Herzoge versezt waren. Er ließe sich jedoch durch einige Mittelspersonen bewegen, in einen rechtlichen Austrag vor dem kleinen Rathe von Basel zu willigen, besonders da man ihm die Versicherung gab, daß die Sache noch vor Weihnachten desselben Jahres beendigt werden solle. Allein Oesterreich wußte sie dergestalt hinauszuziehen, daß wieder nichts daraus wurde. Und so liefen auch die später zu Waldshut und Basel angestellten Tage völlig fruchtlos ab, inmaßen die Herzoge sich allezeit auf einen beständigen Kauf beriefen, welchen sie doch mit keinem Buchstaben erweisen konnten.

Obgleich Markgraf Rudolf auf das nachdrücklichste vorgestellt, daß alle Kaufhandlungen, welche zwischen den Grafen von Freiburg und dem Hause Oesterreich über die Landgrafschaft abgeschlossen worden, völlig unkräftig und unbindig wären, weil die Grafen solche niemalsen eigenthümlich, sondern nur pfandschaftsweise innegehabt, so blieb Alles gleichwohl vergebens, indem die Macht des Hauses Oesterreich allzugroß und die schöne Landschaft Breisgau demselben allzu anständig gewesen. Hiezu kam noch, daß in währendem Streite das Kaiserthum auf Herzog Albert gekommen und fortan bei Oesterreich verblieben, wie auch, daß die Markgrafen von Hachberg wegen einiger Güter österreichische

erwähnt, während er weit geringfügigere Dinge getreulich angibt. Noch mehr jedoch muß es auffallen, daß man über einen so wichtigen Kauf, welcher immer doppelt ausgefertigt wurde und wieder andere Verbriefungen zur Folge hatte, in den verschiedenen Archiven nicht die geringste Spur entdecken konnte! Warum wurde bei dem Verluste des Kaufbriefs die Sache nicht durch Zeugen erhoben? Im Jahre 1434 freilich sagte ein Mann aus, daß vor Zeiten auf einem Tage zu Thann vor den Lehnteuten Graf Konrads von Freiburg dessen Abgeordnete mit einem Briefe erschienen seyen, worin der Graf dem Herzog Leopold die Herrschaft, Badenweiler und die Landgrafschaft in Breisgau übergeben. Aber wie verdächtig ist dies einzige Zeugniß!

Vasallen gewesen, zum östern in österreichischen Diensten gestanden und auch sonst der Gelegenheit ihrer Lande wegen dieses mächtige Haus vor andern menagiren müssen.

Was nun die Landgrafschaft Sausenberg betrifft, so ist solche beständig bei denen Markgrafen von Hachberg rötelscher Linie verblieben. Es finden sich hievon in einem Spruchbriefe vom Jahre vierzehnhundert vier und zwanzig, wegen des Dorfes Schliengen, genugsame Beweise, als worin viele Zeugen deutlich aussagen, daß die hohen Gerichte allda dem Markgrafen als Landgrafen zu Sausenberg gebühren. So haben denn auch die Markgrafen von Hachberg den breisgauischen Löwen allezeit im Siegel geführt, und Markgraf Ernst von Baden sich als ihr Erbe einen Landgrafen von Sausenberg zu schreiben angefangen. Inzwischen ist bis anher nur das Recht bei dem Hause Baden, der Besitz aber großentheils bei dem österreichischen geblieben, und haben weder Markgraf Ernst noch seine Nachkommen etwas ausrichten können ⁽¹¹⁾.

So weit die Relation Drollingers. Wir müssen nachholen, daß Kaiser Maximilian der Erste in die Vereinigung der Herrschaften Sausenberg und Badenweiler mit den übrigen badischen Landen zwar eingewilligt, aber unter der Bedingung, daß die Markgrafen sie von dem Erzhaufe auf Wiederlösung zu Lehen empfangen und die österreichische Landeshoheit darüber anerkennen sollen. Natürlich wies das markgräfliche Haus eine solche Bedingung entschieden zurück, worauf die Sache unter Markgraf Ernst zu dem erwähnten Rechtsstreite gedieh, welcher sich bis zum Jahre siebzehnhundert ein und vierzig fortgesetzt hat. Damals endlich wurde er durch einen Vergleich beendigt, nach dessen Hauptinhalt das Haus Destrreich gegen die Summe von zweimalhundert dreißig tausend Gulden allen Ansprüchen auf die landesfürstliche Hoheit über die Herrschaften Sausenberg, Badenweiler und Röteln für immer entsagte.

(11) Die österreichischen Relationen übergiengen jenen wichtigen Unterschied zwischen der obern und untern Landgrafschaft, und nahmen die letztere gewöhnlich für die ganze. So konnte selbst der Archivar Maldoner behaupten: „Kraft der karolinischen Urkunde von 1360 ist also die ganze ohnzergliederte Grafschaft mit der Stadt Freiburg dermaßen verknüpft worden, daß derjenige, so Herr zu Freiburg ist, eo ipso Landgraf in dem Breisgau sey“. Wer aber Kaiser Karls beide Urkunden von 1359 und 1360 (bei Schreiber, Febrg. Urk. I, 478) mit einander vergleicht, sieht leicht ein, daß, was in der einen „die Landgrafschaft in Brisgow“ heißt, dasselbe bedeutet, was in der andern „die Landgrafschaft in nydern Brisow“.

Der Anfall des östreichischen Breisgaaues an das Haus Baden war also für dieses nicht sowohl eine neue Akquisition, als vielmehr der endliche Wiedereintritt in ein uraltes, ihm bisher gewaltsam vorenthaltenes Besitzrecht. Denn Carl Friedrich ist nicht nur der nächste gesetzliche Erbe des erloschenen Hauses von Hachberg, welchem die Landgrafschaft Breisgau ununterbrochen als ein Reichslehen zugehörte, sondern auch der wahre Deszendente vom Stammvater des Hauses Zäringen!

Solcherlei Annahmen kamen ehemals hundertweise vor, eine Folge von dem Zustande des öffentlichen Rechtes im deutschen Reich, welches seit Kaiser Friedrich dem Dritten mehr und mehr aus seinen Fugen wich. Sie wurden aber nicht gefühlt, wie rechts- und freiheitsstolze Nationen sie fühlen sollen, weil aller natürliche, aller wahre Rechtsbegriff in dem Definitions- und Zitatenschwall der juristischen Deduktionen unterging. Wie klar und bündig hatte Markgraf Christoph die Gerechtigkeit seiner Sache dargelegt, und mit welcher absurden Amalgam von deutschen und römischen Rechtsätzen wurde dieser Darlegung begegnet! Schon aber war der römische Coder eine solche Macht in Deutschland, daß das deutsche Rechtsgefühl und Bewußtseyn vor dem römischen Buchstaben in Verwirrung gerieth und verstummte. So ist es leider, wenn eine Nation ihr Heiligstes, ihre eingeborne Sprache und ihr angeerbtes Recht, fremden Phrasen und Formeln opfert. Wir Deutsche haben diese Thorheit hart gebüßt — wir könnten endlich klüger geworden seyn.

Man setz jenem altdeutschen Helden, welcher gegen den äußern und innern Feind des Vaterlandes einst mit dem edelsten Patriotismus angekämpft hat, in diesen Tagen ein grandioses Denkmal — deutsche Bürger und deutsche Fürsten haben dazu beigetragen. Freudeglänzend blickt mein Auge nach dem Gipfel des Teut, wo das Standbild sich erheben soll; aber ein tiefer Zug der Wehmuth durchfurcht meine Seele. Mit dem erz gegossenen Hermann ist's nicht gethan, wenn nicht zugleich ein geistiger in der Nation erstieht, um die äußern und innern Feinde zu bewältigen, welche die Wiederherstellung und Fortentwicklung des nationalen Geistes in Deutschland hemmen und vereiteln.